

näre einer Gesellschaft es gefallen lassen müssen, daß ihre eigene Verwaltung gegen ihre Interessen handelt. So etwas soll zwar schon einmal vorgekommen sein. Um so mehr aber ist es die Pflicht der Aktionäre, sich gegen eine solche Beeinträchtigung ihrer Interessen nach Kräften zur Wehr zu setzen, wie es jetzt im Falle Eschweiler Bergwerksverein die Aktionäre offenbar gewillt sind. Wie man weiß, hatte der Eschweiler Verein im Jahre 1913 einen Vertrag mit dem Burbach-Konzern geschlossen, demzufolge die Eschweiler-Dividende in Höhe von 14% durch Burbach garantiert würde. Als die Reichsmark immer schlechter wurde, zahlte die Gruppe Burbach — dem Wortlaut des Vertrags entsprechend — immer nur 14 Prozent Dividende in deutscher „Reichswährung“. Ein für sie wahrhaft glänzendes Geschäft, gegen das sich indessen nichts machen ließ. Als aber die Reichsmark wieder ihre alte Währung wiedergewonnen hatte, wollte die Burbachgruppe immer noch in „Papiermark“ zahlen; denn für sie war die amtliche deutsche Währung immer noch die Papiermark! Was aber das Unglaublichste war, Vorstand und Aufsichtsrat des Eschweiler Bergwerksvereins waren ebenfalls ganz damit einverstanden und hielten das für vollkommen korrekt. Eine etwas sonderbare Auffassung allerdings von den Pflichten einer Verwaltung, die doch eigentlich die Interessen ihrer Aktionäre und der Gesellschaft selbst wahrzunehmen hätte. Daß die Burbach-Gruppe selbst wußte, daß sie sich im Unrecht befand, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß sie später, als sich eine energische Opposition in der Generalversammlung des Eschweiler Bergwerksvereins bemerkbar machte, freiwillig ein Angebot auf Zahlung einer wesentlich höheren Dividende machte; allerdings immer noch nicht auf den richtigen und einzig in Betracht kommenden Satz von 14% in deutscher Reichsmark, wie es im Verträge steht.

Um aber für die Zukunft diese unzweifelhaft in voller Höhe zu zahlende

Dividende nicht an die Eschweiler Aktionäre abführen zu müssen, kam die Burbachgruppe auf einen neuen Trick, und das Unglaubliche ist nur wieder, daß auch die Eschweiler Verwaltungsorgane, die andauernd für die Interessen von Burbach und gegen die Interessen von Eschweiler angestellt zu sein scheinen, ganz den Intentionen von Burbach folgen. Sie haben nämlich die Entdeckung gemacht, daß die Aktien des Eschweiler Bergwerksvereins zusammengelegt werden müßten. Warum denn eigentlich? Es handelt sich doch um ein reines Goldkapital, die Aktien standen außerdem im Jahre 1914 ungefähr 220, was also beweist, daß die Substanz mehr als doppelt so hoch war wie das Aktienkapital, und die Dividenden hatten in manchen Jahren bis zu 20 Prozent betragen. Wie soll also jetzt eine Notwendigkeit zur Kapitalherabsetzung vorhanden sein? Wo beispielsweise die Harpener Bergbau-Gesellschaft, bei der die Verhältnisse ähnlich liegen, von einer solchen abgesehen hat? Ebenso andere Kohlenwerke mit unverwässertem Goldkapital. Sollte im nächsten Jahre das Geschäftsergebnis noch nicht allzu glänzend sein und keine Dividende von 14 Prozent gestatten, so wäre ja die Dividendengarantie der Gruppe Burbach als Ersatz da, die dafür ein paar Jahre lang die garantierten 14 Prozent in wertlosen Papierfetzen gezahlt hat und sich dafür die gute Kohle der Eschweiler Gesellschaft liefern ließ.

Die Eschweiler Verwaltung und alle ihre Aktionäre hätten also einmütig den Standpunkt einnehmen müssen, zu einer Kapitalzusammenlegung liege nicht der mindeste Grund vor, und wenn die Gruppe Burbach anderer Ansicht sei, so müsse sie ihrerseits klagen und auf diesem Wege ihre Verpflichtungen aus dem Verträge aus der Welt zu schaffen suchen. Höchst wahrscheinlich aber hätte die Gruppe Burbach das nicht getan, da sie von der Aussichtslosigkeit einer derartigen Klage überzeugt war, und da überdies die Verpflichtungen aus dem Verträge für sie keineswegs drückend waren. Sie möchte